GEMEINDE SEERSHAUSEN, LANDKREIS GIFHORN

BEBAUUNGSPLAN „EIKHOOPSFUHREN" NR. 4/1966

DECKBLATT : A

M. 1:1000

VERVIELFÄLTIGT MIT GENEHMIGUNG DES KATASTERAMTES GIFHORN VOM 16.7.1965. „VERVIELFÄLTIGUNGEN JEDER ART SIND NICHT GESTATTET"

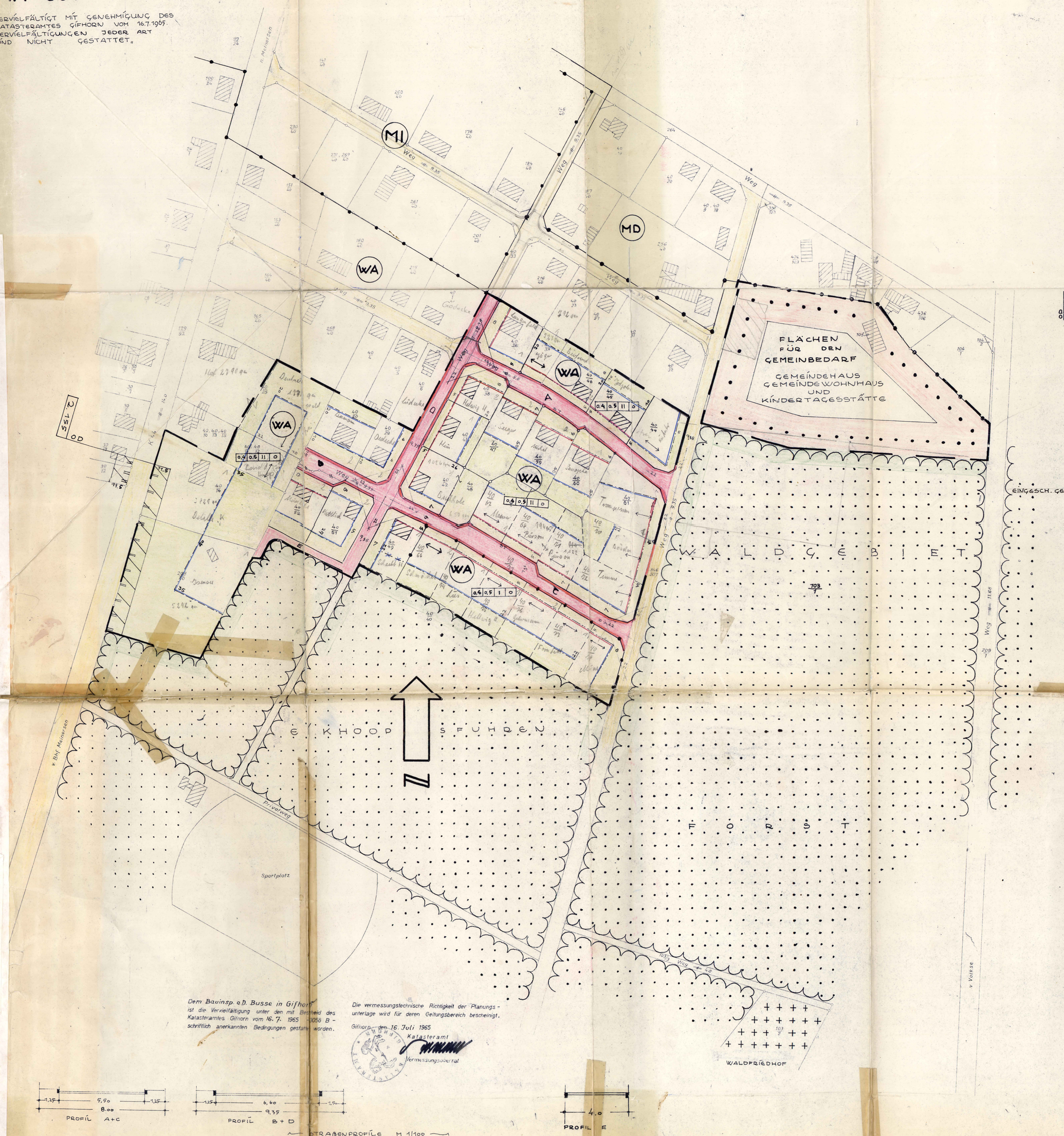

Dem Bauinsp. a.D. Busse in Gifhorn ist die Vervielfältigung unter den mit Bescheid des Katasteramtes Gifhorn vom 16. 7. 1965 -3056 B - schriftlich anerkannten Bedingungen gestattet worden.

Die vermessungstechnische Richtigkeit der Planungsunterlage wird für deren Geltungsbereich bescheinigt.

Gifhorn, den 16. Juli 1965

Katasteramt

Vermessungsoberrat

STRAßENPROFILE M 1/100

FESTSETZUNGEN

- GRENZE DER PLANGEBIETE
- VORHANDENE BEBAUUNG
- VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN
- VORGESCHLAGENE NICHT BINDENDE FLURSTÜCKSGRENZEN
- AUFZUHEBENE FLURSTÜCKSGRENZEN
- PRIVATE NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
- VORHANDENE ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN
- GEPLANTE ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN
- A B — BEZEICHNUNG DER STRAßEN
- ST — STELLPLÄTZE
- BAULINIEN
- BAUGRENZEN
- ~~GEPLANTE BEBAUUNG BINDENDE FIRSTRICHTUNG~~ } ENTFÄLLT
- STRAßENBEGRENZUNGSLINIEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
- 2.155 — ORTSDURCHFAHRTSGRENZE
- OD — FREIHALTEZONE M. ZUFAHRTSVERBOT

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WA — ALLGEMEINE WOHNGEBIETE §4 BauNVO
- MD — DORFGEBIETE §5 BauNVO
- MI — MISCHGEBIET §6 BauNVO

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

0,4 0,5 I O

- 0,4 = GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
- 0,5 = GESCHOßFLÄCHENZAHL (GFZ)
- I = ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (Z)
- O = OFFENE BAUWEISE

IM PLANGEBIET SIND GEM. §4 BauNVO v 26.6.1962 ABS. 3.6 STÄLLE FÜR KLEINTIERHALTUNGEN UND GEM. ABS. 4 NUR WOHNGEBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS ZWEI WOHNUNGEN ZULÄSSIG.
DER AUSBAU DES DACHGESCHOSSES IST ALS AUSNAHME GEM. §31 ABS. 1 BBauG MÖGLICH (IVGR. WENN FÜR ALLE WOHNUNGEN ABSTELL- U. TRICKENRÄUME VORHANDEN SIND.

EINGESCH. GEB.

DIE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN IM GELTUNGSBEREICH DIESES BEBAUUNSPLANES WIRD DURCH DIE BAUGESTALTUNGSSATZUNG VOM 19. Dez. 1969 GEREGELT.

AUSGEARBEITET
IM AUFTRAGE UND IM EINVERNEHMEN MIT DER GEMEINDE SEERSHAUSEN
GIFHORN, DEN 10. Okt. 1969
GEÄNDERT: " " " 1. 11. 1969
Busse
ORTSPLANER

ÖFFENTLICH AUSGELEGT GEMÄß §2(6) DES BBauG IN DER ZEIT VOM 17. 11. 69 BIS ZUM 18. 12. 69 AUF GRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 8. 11. 69

Gemeinde Seershausen
GEMEINDEDIREKTOR

AUFGESTELLT GEM. §2(1) DES BBauG UND ALS SATZUNG GEM. §10 D. BBauG U. §6 NGO VOM RAT DER GEMEINDE BESCHLOSSEN AM 19. Dez. 1969
SEERSHAUSEN, DEN 19. Dez. 1969

BÜRGERMEISTER
GEMEINDEDIREKTOR — RATSHERR

DER LANDKREIS GIFHORN HAT KEINE BEDENKEN.
GIFHORN, DEN 1. 10. 1970
DER OBERKREISDIREKTOR
IM AUFTRAG
OBERBAURAT

Genehmigt
gem. § 11 d. Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 60
Lüneburg, den 4. Februar 1971
Der Regierungspräsident
Dezernat für Städtebau und Ortsplanung
Az.: 314 - Gi 108/2
Im Auftrage:
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT 12 LÜNEBURG

ÖFFENTLICH AUSGELEGT GEM §12 DES BBauG AUF GRUND D. BEKANNTMACHUNG VOM MIT AUSHANG VOM BIS

GEMEINDEDIREKTOR